

**Forstbetriebsgemeinschaft**  
- Wirtschaftlicher Verein -

**Satzung**

**§ 1 Rechtsperson**

- (1) Die „Forstbetriebsgemeinschaft Belchen-Neumagen (FBG) ist ein forstwirtschaftlicher Dienstleistungszusammenschluß nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1037), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl: I S. 1034), in der Form eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB.
- (2) Die FBG hat ihren Sitz in Staufen /Br.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die FBG dient der Überwindung struktureller Nachteile. Sie leistet für ihre Mitglieder folgende Dienste:
  1. Gemeinsamer Holzverkauf;
  2. Darstellung, Erörterung und Verwirklichung neuer Vertriebswege und Absatzgebiete für die Holzverwertung;
  3. Planung, Organisation und Durchführung besitzübergreifender forstbetrieblicher Maßnahmen;
  4. Beratung und Fortbildung;
- (2) Weitere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Dienstleistungen können auf Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreterversammlung übernommen werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG können Besitzer von Waldgrundstücken sowie von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet erwerben. Vereinsgebiet ist der Bereich des Forstbezirks Staufen. Die MV kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle der FBG erworben. Der Vorstand kann innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft ablehnen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen der FBG gegen Entgelt in

Anspruch zu nehmen.

- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung von Nutzholz nach den vom Vorstand beschlossenen Aushaltungs- und Losbildungsrichtlinien zum gemeinsamen Verkauf.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß jeweils auf Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt kann frühestens auf Ende des dritten Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieser Satzung erklärt werden.
- (7) Der Ausschluß kann als Vereinsstrafe auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung beschlossen werden, sofern ein Mitglied seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der FBG sind
  1. Die Mitgliederversammlung;
  2. Die Vertreterversammlung;
  3. Der Vorstand.
- (2) Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. Satzungsänderungen.
  2. Die Auflösung der FBG und die Verwendung des Vereinsvermögens.
  3. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertreters und der Beigeordneten.
  4. Die Wahl der Privatwald-Vertreter in der Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß der Vertreterversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit, bezüglich Abs. I, Ziff. 3 und 4 mit einfacher Mehrheit. Dabei haben die körperschaftlichen Mitglieder jeweils zwei Stimmen. Übersteigt ihre Waldfläche 500 ha, erhöht sich die Stimmzahl je angefangene 500 ha um jeweils 1 Stimme. Die Privatwaldbesitzer haben jeweils 1 Stimme. Die MV ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, anwesend sind. Muß wegen Beschlußunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue MV einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist.

## § 6 Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung gehören an
1. Jeweils 1 Vertreter des Privatwaldes auf Gesamt-Gemarkung Münstertal und auf Gesamt-Gemarkung Staufen.
  2. Je ein Vertreter der angeschlossenen kommunalen Waldbesitzer.
  3. Der Leiter des Staatlichen Forstamts Staufen.
- (2) Die Vertreterversammlung überwacht die Aufgabenerfüllung und Geschäftsabwicklung. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Funktionen:
1. Bestellung des Geschäftsführers und der Kassenprüfer (§ 10 Abs.1);
  2. Beschlußfassung über
    - a) die Erweiterung der Aufgabe (§ 2 Abs. 2);
    - b) die Vereinsfinanzierung (§ 9 Abs. 1 bis 3);
    - c) den Geschäftsbericht (§ 7 Abs. 4 Nr. 4)
    - d) die Abberufung des Geschäftsführers und der Kassenprüfer;
    - e) den Ausschluß von Mitgliedern;
    - f) Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von DM 10.000.-- übersteigen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils 4 Jahre.
- (4) Die Vertreterversammlung wird grundsätzlich einmal im Jahr vom Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüberhinaus ist die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vertreter beantragt wird.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat 1 Stimme. Den Vertretern der zwei waldbesitzgrößten

Kommunen stehen jeweils 1 weitere Stimme zu. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Vertreter gegeben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Beigeordneten sowie dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Vertreterversammlung bestellt den Geschäftsführer. Hierbei soll die Funktion des Vorsitzenden in der Regel vom Bürgermeister der waldbesitzgrößten Gemeinde wahrgenommen werden.
- (3) Dem Vorstand muß je ein Repräsentant des Privatwaldes sowie des Kommunalwaldes angehören.
- (4) Die Geschäftsführung übernimmt in der Regel das Staatliche Forstamt Staufen in der Person des jeweiligen Forstamtsleiters nach Maßgabe der Privatwaldverordnung und der Verwaltungsvorschrift über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald in der jeweilig gültigen Fassung.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Funktionen:
  1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  2. Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie der erforderlichen Geschäftsaufzeichnungen;
  3. Vertretung der FBG nach außen;
  4. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts einschließlich einer Vermögensaufstellung und Jahresbilanz der Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand richtet zur Wahrnehmung seiner Funktionen am Sitz der FBG eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle unterstützt auch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (3) Liegt die Geschäftsführung beim Staatlichen Forstamt Staufen, können als Mitglieder der Geschäftsstelle Verwaltungsangestellte des Forstamts tätig werden.
- (4) Bei Holzverkäufen zeichnet der Geschäftsführer im Namen der FBG. Ist der Geschäftsführer verhindert, zeichnet an seiner Stelle der Vorstandsvor-

sitzende oder im Fall dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (5) Im übrigen werden Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1) Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die leistungsbeanspruchenden Mitglieder finanzieren die Anfangsphase der Geschäftstätigkeit der FBG mit einer jährlichen Einlage im Anhalt an die VVW-Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und die Privatwaldverordnung in Höhe von 1,50 DM/Fm verkaufter Holzmenge. Über das Ende der Anfangsphase beschließt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied erlangt durch die Zahlung der Einlage keinen Anteil am Vermögen der FBG. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht dem ausscheidenden Mitglied lediglich ein Auseinandersetzungsanspruch auf die von ihm geleistete Einlage.  
Die Einlagen sind Bestandteil des haftenden Kapitals der FBG und unverzinslich.
- (3) Die laufenden Leistungen der FBG gegenüber ihren Mitgliedern sind von diesen mindestens kostendeckend zu begleichen. Das Entgelt für die von der FBG in Kommission getätigten Holzverkäufe wird in Form eines Prozentsatzes vom Verkaufserlös festgesetzt und von der FBG bei Auszahlung des Holzverkaufserlöses einbehalten.
- (4) Bei Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung der FBG hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen nach Abzug der Einlage.
- (5) Aus einem jährlichen Reingewinn wird eine Rücklage gebildet. Die Rücklage dient der Deckung außerordentlicher Aufwendungen oder Ausfällen im laufenden Geschäftsbetrieb, bzw. zur Deckung eines allfälligen in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes. Über eine eventuelle Warenrückerstattung beschließt die Vertreterversammlung.
- (6) Die mit Fördermitteln beschafften Maschinen und Geräte stehen in ausschließlichem Eigentum der FBG.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung der FBG wird einmal jährlich von zwei Personen mit einschlägiger Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen geprüft.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen. Im Konkursfall werden keine Nachschüsse von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

- (1) Die FBG stellt Antrag auf Anerkennung gemäß § 18 Abs. 1 BWaldG sowie auf Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG.
- (2) Diese Satzung tritt auf Beschluß der Gründungsversammlung nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit der Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Forstdirektion Freiburg in Kraft.

Beschlossen am 21. April 1994

gez. Jehle, Bürgermeister  
Vorstandsvorsitzender

gez. Scherer  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt und Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen mit Urkunde der Forstdirektion Freiburg vom 26.5.94, AZ: 8672.01

Eingetragen im Vereinsregister unter OZ: 106.

